

zung des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994,

- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. April 1994 (S/1994/402), und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. April 1994 (S/1994/424), sowie den dazugehörigen Anlagen,
- in Anbetracht dessen, daß das in Surt (Libyen) unterzeichnete Abkommen vorsieht, daß Beobachter der Vereinten Nationen während aller libyschen Abzugsoperationen anwesend sein und feststellen sollen, daß der Abzug tatsächlich erfolgt ist,
- entschlossen, den Parteien bei der Umsetzung des Urteils des Internationalen Gerichtshofs betreffend ihre Gebietsstreitigkeit behilflich zu sein und dadurch zur Förderung friedlicher Beziehungen zwischen ihnen beizutragen, im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. April 1994 (S/1994/512),

#### A

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Artikels 1 des genannten Abkommens (S/1994/512);
2. beschließt die Schaffung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen (UNASOG) und genehmigt die Entsendung von neun Beobachtern der Vereinten Nationen und sechs Hilfskräften für einen einmaligen Zeitraum von höchstens vierzig Tagen ab dem Datum dieser Resolution, mit dem Auftrag, die Umsetzung des am 4. April 1994 in Surt (Libyen) unterzeichneten Abkommens im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs (S/1994/512) und im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 907(1994) vom 29. März 1994 zu beobachten;
3. fordert die Parteien auf, mit dem Generalsekretär bei der Verifikation der Umsetzung des Abkommens vom 4. April 1994 voll zusammenzuarbeiten und insbesondere der UNASOG Bewegungsfreiheit und alle Dienste zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

#### B

- in der Erwägung, daß die UNASOG auf dem

Luftweg in die Libysch-Arabisch-Dschamahirija einreisen muß und daß dies eine Ausnahme von den Bestimmungen in Ziffer 4 der Resolution 748(1992) vom 31. März 1992 notwendig macht, und in dieser Hinsicht tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

4. beschließt, daß Ziffer 4 der Resolution 748(1992) vom 31. März 1992 nicht auf Luftfahrzeuge Anwendung findet, die zum Transport der UNASOG in die Libysch-Arabisch-Dschamahirija oder aus der Libysch-Arabisch-Dschamahirija unterwegs sind;
5. ersucht den Generalsekretär, den Ausschuß nach Resolution 748(1992) über die im Einklang mit dieser Resolution stattfindenden Flüge in die Libysch-Arabisch-Dschamahirija oder aus der Libysch-Arabisch-Dschamahirija in Kenntnis zu setzen;

#### C

6. bittet den Generalsekretär, den Rat nach Bedarf über den Fortgang der Mission unterrichtet zu halten und ihm bei ihrer Beendigung einen Bericht vorzulegen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Beendigung des Mandats der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen (UNASOG). – Resolution 926(1994) vom 13. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 915(1994) vom 4. Mai 1994,
- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Juni 1994 (S/1994/672);
- 2. würdigt die Arbeit der Mitglieder der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen im Aouzoustreifen (UNASOG);
- 3. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Regierung Tschads und die Regierung der Libysch-Arabischen Dschamahirija gemäß dem am 4. April 1994 in Surt unterzeichneten Abkommen mit der UNASOG zusammengearbeitet haben;
- 4. beschließt, das Mandat der UNASOG mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Dokumentation des Sicherheitsrats

**SICHERHEITSRAT** – Mitteilung des Präsidenten vom 28. Februar 1994 (UN-Dok. S/1994/230)

Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1993 (S/26015), 27. Juli 1993 (S/26176), 31. August 1993 (S/26389) und 29. November 1993 (S/26812) betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen möchte der Präsident des Sicherheitsrats folgendes mitteilen:

1. Mit Wirkung vom 1. März 1994 werden die in vorläufiger Form (blau) gedruckten Resolutionsentwürfe den Nichtmitgliedern des Rates zum Zeitpunkt der Plenarkonsultationen des Rates zur Verfügung gestellt. Spätabends herausgegebene vorläufige Resolutionsentwürfe werden den Nichtmitgliedern des Rates am darauffolgenden Tag zur Verfügung gestellt.
2. Die Ratsmitglieder begrüßen den Beschluß des Sekretariats, alle vom Generalsekretär oder in seinem Namen von seinem Sprecher herausgegebenen Presseerklärungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, in den informellen Konsultationen zu zirkulieren.

Die Ratsmitglieder werden ihre Prüfung der Fragen betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Belange fortsetzen.

**SICHERHEITSRAT** – Mitteilung des Präsidenten vom 23. März 1994 (UN-Dok. S/1994/329)

Die folgende Mitteilung wird nach Konsultationen im Plenum des Sicherheitsrats am 23. März 1994 veröffentlicht:

»Zur Erleichterung der Abgabe von Erklärungen durch Mitglieder und Nichtmitglieder des Rates während der Sitzungen des Sicherheitsrats werden Delegationen, die nach Abgabe von Erklärungen durch ihre Vertreter den Wortlaut der Erklärungen verteilen möchten, gebeten, dies wie bisher außerhalb des Ratssaales zu tun, damit alle Redner ohne Schwierigkeiten gehört werden können.«

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

# Die internationalen Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte

(Stand vom 10. Juni 1994)

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über den viereinhalb Jahrzehnte nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UN-Generalversammlung und ein Jahr nach der in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte erreichten Stand des internationalen Menschenrechtsschutzes. Die Nummern 1 bis 25 im Kopf der Tabelle beziehen sich auf die nachstehend aufgeführten und knapp charakterisierten, im Rahmen der Vereinten Nationen entstandenen Übereinkommen. Der Tabelle kann entnommen werden, welche Vertragswerke für welche Vertragsstaaten bereits in Kraft sind beziehungsweise welche Staaten die Absicht bekundet haben, sich dem entsprechenden Rechtsinstrument künftig zu unterwerfen; über etwaige Vorbehalte oder Widersprüche gibt die Tabelle keine Auskunft.

Die Abkürzungen der angegebenen Fundstellen für die jeweiligen Vertragstexte bedeuten:

BGBI – Bundesgesetzblatt

MR – Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, hrsg. von Christian Tomuschat, Bonn (DGVN-Text 42) 1992

VN – VEREINTE NATIONEN (Heft/Jahr, Seite)

- 1 **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (*International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*), von der Generalversammlung am 16.12.1966 durch Resolution 2200 A (XXI) angenommen und am 19.12.1966 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 3.1.1976, seit diesem Datum auch für die Bundesrepublik Deutschland. – BGBl 1973 II, S. 1570; MR, S. 31; VN 1/1974 S. 21. – Der Pakt enthält insbesondere das Recht auf Arbeit, Gründung von Gewerkschaften, Gesundheit, Mutterschutz und Bildung. Kontrollinstanz ist der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), der Staatenberichte über die Umsetzung des Paktes prüft.
- 2 **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (*International Covenant on Civil and Political Rights*), von der Generalversammlung am 16.12.1966 durch Resolution 2200 A (XXI) angenommen und am 19.12.1966 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 23.3.1976, seit diesem Datum auch für die Bundesrepublik Deutschland. – BGBl 1973 II, S. 1534; MR, S. 41; VN 1/1974 S. 16. – Der Pakt garantiert die klassischen Menschenrechte, Justizgrundrechte, das Diskriminierungsverbot sowie Minderheitenschutz. Eine Kontrolle erfolgt durch den unter dem Pakt (CCPR) tätigen Menschenrechtsausschuß unter anderem anhand von Staatenberichten über die Verwirklichung der geschützten Rechte.
- 3 **Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (*Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights*), von der Generalversammlung am 16.12.1966 durch Resolution 2200 A (XXI) angenommen und am 19.12.1966 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 23.3.1976, für Deutschland seit dem 25.11.1993. – BGBl 1992 II, S. 1247; MR, S. 59; VN 1/1974 S. 20. – Das Protokoll begründet das Recht der Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuß, mit der eine Einzelperson die Verletzung ihrer Konventionsrechte rügen kann.
- 4 **Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe** (*Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, Aiming at the Abolition of the Death Penalty*), von der Generalversammlung am 15.12.1989 durch Resolution 40/128 angenommen. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 11.7.1991, für Deutschland seit dem 18.8.1992. – BGBl 1992 II, S. 391; MR, S. 63; VN 3/1990 S. 119. – Das Protokoll verbietet die Todesstrafe; Vorbehalte sind nur für in Kriegszeiten begangene schwere Verbrechen militärischer Art zulässig.
- 5 **Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rasediskriminierung** (*International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*), von der Generalversammlung am 21.12.1965 durch Resolution 2106 A (XX) angenommen und am 7.3.1966 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 4.1.1969, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 15.6.1969. – BGBl 1969 II, S. 962; MR, S. 75; VN 1/1968 S. 28. – Das Abkommen untersagt Rasediskriminierung durch staatliche Einrichtungen und Gesetze und verpflichtet die Vertragsparteien zur Gleichbehandlung sowie zur Bekämpfung der Diskriminierung durch Private. Der Ausschuß für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (CERD) prüft die Staatenberichte über die zur Verwirklichung des Abkommens getroffenen Maßnahmen.
- 6 **Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid** (*International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid*), von der Generalversammlung am 30.11.1973 durch Resolution 3068 (XXVIII) angenommen. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 18.7.1976; die DDR war Vertragspartei seit dem 12.8.1974, die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention wegen rechtsstaatlicher Bedenken (u.a. ungenügende Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale) nicht unterzeichnet. – MR, S. 87; VN 2/1975 S. 57. – Apartheid gilt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit; erfaßt werden alle unmenschlichen Handlungen, darunter auch Gesetzgebung, durch die eine andere rassische Gruppe systematisch unterdrückt werden soll. Für die Verfolgung von Schuldigen gilt das Weltrechtsprinzip. Staatenberichte über die Umsetzung der Konvention werden durch eine Dreiergruppe aus Mitgliedern der Menschenrechtskommission geprüft.
- 7 **Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport** (*International Convention against Apartheid in Sports*), von der Generalversammlung am 10.12.1985 durch Resolution 40/64 G angenommen. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 3.4.1988, für die DDR seit dem 15.9.1986; die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention nicht unterzeichnet. – MR, S. 93; VN 3/1986 S. 117. – Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien, jegliche Sportkontakte auf nationaler oder internationaler Ebene mit einem Land, das Apartheid praktiziert, zu verbieten und zu verhindern. Die Kommission gegen Apartheid im Sport (CAAS) prüft die Befolgung des Abkommens anhand der vorgelegten Staatenberichte.
- 8 **Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes** (*Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*), von der Generalversammlung am 9.12.1948 durch Resolution 260 (III) angenommen. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 12.1.1951, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 22.2.1955. – BGBl 1954 II, S. 730; MR, S. 209; VN 5/1968 S. 170. – Die Konvention verpflichtet zur strafrechtlichen Verfolgung von Völkermord, also Tötungen, Mißhandlungen, Auferlegung unmenschlicher Lebensbedingungen, Geburtenverhinderung oder Kindesentziehungen, die in der Absicht begangen werden, eine bestimmte Bevölkerungsgruppe zu zerstören. Begehungsformen sind Täterschaft, Verschwörung, Anstiftung und Beihilfe; auch der Versuch ist zu ahnden.
- 9 **Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit** (*Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes against Humanity*), von der Generalversammlung am 26.11.1968 durch Resolution 2391 (XXIII) angenommen und am 16.12.1968 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 11.11.1970, für die DDR seit dem 27.3.1973; von der Bundesrepublik nicht unterzeichnet auf Grund von Bedenken wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der im Übereinkommen vorgesehenen Rückwirkung. – MR, S. 213. – Das Abkommen begründet die Verpflichtung zur Ahndung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Statuts des Internationalen Nürnberger Militärgerichtshofs unabhängig vom Zeitablauf, soweit diese Taten im eigenen Staat begangen wurden; ansonsten besteht die Pflicht zur Auslieferung des Täters.
- 10 **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (*Convention on the Rights of the Child*), von der Generalversammlung am 20.11.1989 durch Resolution 44/25 angenommen. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 2.9.1990, für Deutschland seit dem 5.4.1992. – BGBl 1992 II, S. 122; MR, S. 422; VN 3/1990 S. 112. – Das Abkommen garantiert dem Kind über die klassischen Menschenrechte und die sozialen Grundrechte (Bildung, Gesundheit, Sozialfürsorge) hinaus eine eigenständige Rechtsstellung, insbesondere auch bei Adoptionen oder als Flüchtling. Es dient dem Schutz der ungestörten Entwicklung des Kindes und achtet insoweit auch dessen familiäre Bindungen. Die Prüfung der einzureichenden Staatenberichte erfolgt durch den Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC).
- 11 **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*), von der Generalversammlung am 18.12.1979 durch Resolution 34/180 angenommen und am 1.3.1980 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 3.9.1981, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 9.8.1985. – BGBl 1985 II, S. 648; MR, S. 161; VN 3/1980 S. 108. – Die Konvention verpflichtet zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Wege gesetzgeberischer Maßnahmen, gerichtlicher Absicherung und durch spezielle Frauenförderung sowie Bekämpfung stereotyper Verhaltensmuster. Besonders hervorgehoben wird die Nichtdiskriminierung im Bereich des Berufs- und Wirtschaftslebens sowie im Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht. Zuständig für die Kontrolle der Umsetzung anhand von Staatenberichten ist der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW).
- 12 **Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau** (*Convention on the Political Rights of Women*), von der Generalversammlung am 20.12.1952 durch Resolution 640 (VII) angenommen und am 31.3.1953 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 7.7.1954, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 2.2.1971. – BGBl 1971 II, S. 46; MR, S. 414. – Das Übereinkommen garantiert das aktive und das passive Wahlrecht für Frauen sowie ihr Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.
- 13 **Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen** (*Convention on the Nationality of Married Women*), von der Generalversammlung am 29.1.1957 durch Resolution 1040 (XI) angenommen und am 20.2.1957 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 11.8.1958, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 8.5.1974. – BGBl 1973 II, S. 1250; MR, S. 332; VN 6/1968 S. 207. – Der Vertrag soll sicherstellen, daß bei Eheschließung zwischen Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nicht mit der des Ehemannes trennbar zusammenhängt, und daß ein Staatsangehörigkeitswechsel nur mit Willen der Ehefrau erfolgt.
- 14 **Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsminderalter und die Registrierung von Eheschließungen** (*Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages*), von der Generalversammlung am 7.11.1962 durch Resolution 1763 (XVII) angenommen und am 10.12.1962 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 9.12.1964, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 7.10.1969. – BGBl 1969 II, S. 163; MR, S. 417; VN 4/1968 S. 132. – Das Abkommen dient der Abschaffung von Kinderehen, indem es grundsätzlich die persönliche Abgabe der freien Willenser-

klärung beider Verlobten vor der zuständigen Behörde erfordert. Die Vertragsparteien müssen gesetzlich ein Heiratsmindestalter vorsehen; die Generalversammlung hat durch Resolution 2018 (XX) vom 1.11.1965 empfohlen, daß dieses nicht vor der Vollendung des 15. Lebensjahres liegen soll (vgl. MR, S. 420).

**15 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** (*Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment*), von der Generalversammlung am 10.12.1984 durch Resolution 39/46 angenommen. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 26.6.1987, für Deutschland seit dem 31.10.1990. – BGBl 1990 II, S. 247; MR, S. 253; VN 1/1985 S. 31. – Die Konvention verbietet staatliche und staatlich veranlaßte Folter ausnahmslos. Dieses Verbot wird unter anderem verstärkt durch die Verpflichtung, Foltervorwürfe umgehend durch eine unparteiische Instanz zu untersuchen und Folter strafrechtlich zu verfolgen oder den Beschuldigten auszuliefern. Der Ausschuß gegen Folter (CAT) prüft Staatenberichte; bei entsprechender Unterwerfungserklärung des betroffenen Staates ist er auch zuständig zur Prüfung von Staaten- und Individualbeschwerden.

**16 Übereinkommen betreffend die Sklaverei** (*Slavery Convention*), am 25.9.1926 in Genf unterzeichnet. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 9.3.1927, für Deutschland seit dem 12.3.1929. Gilt heute in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7.12.1953 (vgl. Nr. 17). – Reichsgesetzblatt 1929 II, S. 64; MR, S. 218. – Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Sklavenhandel zu unterbinden und auf die Abschaffung der Sklaverei und ähnlicher Einrichtungen hinzuwirken.

**17 Protokoll zur Änderung des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die Sklaverei** (*Protocol Amending the Slavery Convention Signed at Geneva on 25 September 1926*), von der Generalversammlung gebilligt am 23.10.1953 durch Resolution 794 (VIII) und am 7.12.1953 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 7.12.1953, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 29.5.1973. – BGBl 1972 II, S. 1070; MR, S. 222. – Das Protokoll dient der Übertragung des Übereinkommens über die Sklaverei vom Völkerbund auf die Vereinten Nationen.

**18 Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Protokolls vom 7.12.1953** (*Slavery Convention Signed at Geneva on 25 September 1926 and Amended by the Protocol Done at the Headquarters of the United Nations, New York, on 7 December 1953*), – Völkerrechtlich in Kraft seit dem 7.7.1955, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 29.5.1973. – Unter dieser Bezeichnung führt der Generalsekretär das Übereinkommen über die Sklaverei, nachdem die organisationsbezogenen Vertragsänderungen in Kraft getreten sind, welche im Anhang zum Änderungsprotokoll enthalten sind.

**19 Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken** (*Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery*), am 7.9.1956 in Genf von einer Staatenkonferenz angenommen, welche durch Resolution 608 (XXI) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30.4.1956 einberufen worden war. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 30.4.1957, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 14.1.1959. – BGBl 1958 II, S. 205; MR, S. 225. – Durch das Abkommen gelten auch Einrichtungen wie Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder der Verkauf von Frauen oder Kindern als verbotene Sklaverei. Soweit ein Vertragsstaat derartige Praktiken noch nicht hat beseitigen können, ist jede Versklavung einer Person sowie deren körperliche Kennzeichnung als Sklave zu bestrafen.

**20 Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer** (*Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of others*), von der Generalversammlung am 2.12.1949 durch Resolution 317 (IV) angenommen und am 21.3.1950 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 25.7.1951, für die DDR seit dem 16.7.1974; die Bundesrepublik Deutschland hat den Vertrag nicht ratifiziert, vor allem wegen der vorgesehenen Strafbarkeit der Wohnungsgewährung an Prostituierte. – MR, S. 245. – Nach dem Abkommen sind die Verleitung zur Prostitution sowie deren Ausnutzung oder Förderung strafrechtlich zu verfolgen. Eine besondere Registrierung oder Kontrolle von Prostituierten ist untersagt; ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist zu fördern. Bei grenzüberschreitendem Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution besteht eine Pflicht, die Opfer zu repatriieren, wenn dies gewünscht wird oder auf Grund von Gesetzen die Ausweisung angeordnet wird.

**21 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit** (*Convention on the Reduction of Statelessness*), am 30.8.1961 in New York von einer Staatenkonferenz angenommen, welche durch Resolution 896 (IX) der Generalversammlung vom 4.12.1954 einberufen worden war. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 13.12.1975, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 29.11.1977. – BGBl 1977 II, S. 598; MR, S. 335; VN 2/1977

S. 63. – Als Maßnahmen zur Verminderung der Staatenlosigkeit sieht das Übereinkommen unter anderem die Verpflichtung vor, den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu ermöglichen, wenn eine Person im Staatsgebiet einer Vertragspartei geboren wurde und andernfalls staatenlos wäre. Verlust, Verzicht und Entziehung einer Staatsangehörigkeit sollen nur wirksam sein, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

**22 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen** (*Convention relating to the Status of Stateless Persons*), am 28.9.1954 in New York von einer Staatenkonferenz angenommen, die durch Resolution 526 A (XVII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26.4.1954 einberufen worden war. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 6.6.1960, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24.1.1977. – BGBl 1976 II, S. 474; MR, S. 343. – Der Vertrag verpflichtet dazu, Staatenlosen mindestens die Behandlung zukommen zu lassen, die Ausländern allgemein unter gleichen Umständen gewährt wird. Dies bezieht sich insbesondere auf Grundrechte wie Eigentumsschutz, Berufsfreiheit und Freizügigkeit sowie auf staatliche Leistungen der Daseinsvorsorge.

**23 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (*Convention relating to the Status of Refugees*), am 28.7.1951 in Genf von einer Staatenkonferenz angenommen, welche durch Resolution 429 (V) der Generalversammlung vom 14.12.1950 einberufen worden war. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 22.4.1954, seit diesem Datum auch für die Bundesrepublik Deutschland (innerstaatliche Geltung jedoch bereits seit dem 24.12.1953). – BGBl 1953 II, S. 560; MR, S. 356. – Das Abkommen sichert Flüchtlingen als Mindeststandard die Gleichbehandlung mit Ausländern hinsichtlich des Rechts auf Eigentumsschutz, der Berufsfreiheit und Freizügigkeit sowie bei der Gewährung staatlicher Leistungen. Bei Flucht wegen Lebensgefahr auf Grund staatlicher Verfolgung aus politischen, rassischen oder ähnlichen Gründen besteht grundsätzlich ein Verbot der Ausweisung oder Zurückweisung an der Grenze; Ausnahmen sind nur bei schwerwiegender Gefahr für die Sicherheit des Landes zulässig.

**24 Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge** (*Protocol relating to the Status of Refugees*), zustimmend zur Kenntnis genommen vom Wirtschafts- und Sozialrat durch Resolution 1186 (XLI) vom 18.11.1966 und von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen durch Resolution 2198 (XXI) vom 16.12.1966, sodann am 31.1.1967 zur Zeichnung aufgelegt. Völkerrechtlich in Kraft seit dem 4.10.1967, für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 5.11.1969. – BGBl 1969 II, S. 1294; MR, S. 374. – Das Protokoll erweitert den Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention (Nr. 23) durch die Beseitigung des Stichtages (1.1.1951) und die Möglichkeit der Erstreckung auf außereuropäische Flüchtlinge.

**25 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen** (*International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families*), von der Generalversammlung am 18.12.1990 angenommen durch Resolution 45/158. Völkerrechtlich noch nicht in Kraft; gemäß Art. 87 Abs. 1 der Konvention sind dafür 20 Ratifikationen erforderlich. – MR, S. 123; VN 5/1991 S. 175. – Das Abkommen sichert Wanderarbeitnehmern den Schutz ihrer Menschenrechte zu sowie Gleichbehandlung im Arbeits- und Sozialrecht und bei der Gewährung staatlicher Leistungen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitswesen. Es soll ein Sachverständigenausschuß zur Prüfung von Staatenberichten eingesetzt werden.

Zeichenerklärung:

- l Unterzeichnung (keine völkerrechtliche Bindungswirkung)
- × Ratifikation oder Beitritt (völkerrechtlich verbindlich)
- ×<sup>a</sup> Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung des Verfahrens der Staatenbeschwerde gemäß Art. 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
- ×<sup>b</sup> Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung des Verfahrens der Individualbeschwerde gemäß Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- ×<sup>c</sup> Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung des Verfahrens der Staaten- und der Individualbeschwerde nach Art. 21 und 22 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- ×<sup>d</sup> Ratifikation/Beitritt sowie Anerkennung nur des Verfahrens der Staatenbeschwerde nach Art. 21 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- ×<sup>e</sup> Ratifikation oder Beitritt, vorgenommen lediglich von der früheren Arabischen Republik Jemen

Durch *kursiven Schriftgrad* sind Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen gekennzeichnet.

Zusammengestellt von Beate Rudolf □

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Ägypten	x	x			x	x	x	x		x	x	x			x	x	x	x	x	x			x	x	x	
Äquatorialguinea	x	x	x				x			x	x											x	x			
Äthiopien	x	x			x	x	x	x		x	x	x			x			ö	x	x			x	x		
Afghanistan	x	x			x	x		x	x	x	□	x			x	x	x	x	x	x						
Albanien	x	x			x			x	x	x		x	x		x	□		x	x	x			x	x		
Algerien	x	x <sup>a</sup>	x		x <sup>b</sup>	x	x	x		x					x <sup>c</sup>			x	x	x			x	x	x	
Andorra																										
Angola	x	x	x				x			x	x	x												x	x	
Antigua und Barbuda					x	x	x	x		x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>	x	x	x	x			x				
Argentinien	x	x <sup>a</sup>	x		x	x		x		x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>				x	x			x	x	x	
Armenien	x	x	x		x	x		x	x	x	x				x									x	x	
Australien	x	x <sup>a</sup>	x	x	x <sup>b</sup>			x		x	x	x	x		x <sup>c</sup>	x	x	x	x		x	x	x	x	x	
Aserbaidshan	x	x								x														x	x	
Bahamas					x	x	x	x		x	x	x	x			x	x	x	x				x	x		
Bahrain					x	x		x		x								x	x							
Bangladesch					x	x				x	x					x	x	x	x	x						
Barbados	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x			x				
Belarus	x	x <sup>a</sup>	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x			x	x	x						
Belgien	x	x <sup>a</sup>	x	□	x			x		x	x	x	□		□	x	x	x	x	x	x		x	x	x	
Belize										x	x				x									x	x	
Benin	x	x	x		□	x	□			x	x			x	x	x								x	x	
Bhutan					□					x	x															
Bolivien	x	x	x		x	x	x	□	x	x	□	x			□	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Bosnien-Herzegowina	x	x <sup>a</sup>			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x			x	x	x		
Botswana					x																		x	x	x	
Brasilien	x	x			x			x		x	x	x	x	x	x			x	x	x		□	x	x		
Brunei																										
Bulgarien	x	x <sup>a</sup>	x		x <sup>b</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x		x <sup>c</sup>	x			x	x				x	x	
Burkina Faso					x	x	x	x		x	x			x						x				x	x	
Burundi	x	x			x	x	□			x	x	x			x									x	x	
Chile	x	x <sup>a</sup>	x		x <sup>b</sup>			x		x	x	x	□	□	x									x	x	□
China					x	x	□	x		x	x				x									x	x	
Costa Rica	x	x	x	□	x <sup>b</sup>	x		x		x	x	x			x							x	x	x	x	
Côte d'Ivoire	x	x			x					x	□					x			x					x	x	
Dänemark	x	x <sup>a</sup>	x	x	x <sup>b</sup>			x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	□	x	x	x	x	
Deutschland	x	x <sup>a</sup>	x	x	x			x		x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>	x	x	x	x	x		x	x	x	x	
Dominica	x	x								x	x															
Dominikanische Republik	x	x	x		x			□		x	x	x	x	x	□	□			x		□		x	x		
Dschibuti										x								x	x				x	x		
Ecuador	x	x <sup>a</sup>	x	x	x <sup>b</sup>	x	x	x		x	x	x	x		x <sup>c</sup>	x	x	x	x	x			x	x	x	
El Salvador	x	x	□		x	x		x		x	x	□						□			□	x	x			
Eritrea										□																
Estland	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x				x											
Fidschi					x			x		x		x	x	x		x	x	x	x				x	x	x	
Finnland	x	x <sup>a</sup>	x	x	x			x		x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>	x	x	x	x	x			x	x	x	
Frankreich	x	x	x		x <sup>b</sup>			x		x	x	x		□	x <sup>c</sup>	x	x	x	x	x	x	□	x	x	x	
Gabun	x	x			x	x	□	x		x	ö	x			□									x	x	
Gambia	x	x <sup>a</sup>	x		x	x		x	x	x	x				□									x	x	

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Georgien	x	x	x					x		x																
Ghana					x	x	x	x		x	x	x	x			x				x				x	x	
Grenada	x	x			□					x	x															
Griechenland	x				x			x		x	x	x		□	x <sup>c</sup>	x	x	x	x	x			x	x	x	
Großbritannien	x	x <sup>a</sup>			x			x		x	x	x		x	x <sup>d</sup>	x	x	x	x	x		x	x	x	x	
Guatemala	x	x			x			x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			□	x	x	
Guinea	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	□	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x
Guinea-Bissau	x						□			x	x													x	x	
Guyana	x	x <sup>a</sup>	x		x	x	x			x	x				x											
Haiti		x			x	x	□	x		□	x	x				x				x	x			x	x	
Heiliger Stuhl					x					x													□	x	x	
Honduras	x	□	□	□				x		x	x										x		□	x	x	
Indien	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	□			x	x	x	x	x	x					
Indonesien							□			x	x	x			□											
Irak	x	x			x	x	x	x		x	x					x	x	x	x	x						
Iran	x	x			x	x	x	x		□						□				x	□			x	x	
Irland	x	x <sup>a</sup>	x	x	□			x		x	x	x	x		□	x	x	x	x	x		x	x	x	x	
Island	x	x <sup>a</sup>	x	x	x <sup>b</sup>			x		x	x	x	x	x	□					x				x	x	
Israel	x	x			x			x		x	x	x	x	□	x	x	x	x	x	x	x	□	x	x	x	
Italien	x	x <sup>a</sup>	x	□	x <sup>b</sup>			x		x	x	x		□	x <sup>c</sup>	x	x	x	x	x	x		x	x	x	
Jamaika	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x						x	x				x	x	
Japan	x	x								□	x	x									x			x	x	
Jemen	x	x			x	x <sup>*</sup>	□	x	x	x	x	x		x	x				x		x <sup>*</sup>		x <sup>*</sup>	x <sup>*</sup>		
Jordanien	x	x			x	x	x	x		x	x	x	x	x	x				x	x	x					
Jugoslawien	x	x	□		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>	x	x	x	x	x	x		x	x	x	
Kambodscha	x	x			x	x		x		x	x				x					x				x	x	
Kamerun	x	x	x		x	x	□		x	x	□				x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Kanada	x	x <sup>a</sup>	x		x			x		x	x	x	x		x <sup>c</sup>	x	x	x	x	x		x		x	x	
Kap Verde	x	x			x	x	□			x	x				x	x									x	
Kasachstan										□																
Katar					x	x	x			□																
Kenia	x	x				□	□		x	x	x													x	x	
Kirgisistan																										
Kiribati																							x	x		
Kolumbien	x	x	x		x	x	□	x		x	x	x	□		x	□							□	x	x	
Komoren										x																
Kongo	x	x <sup>a</sup>	x		x	x				x	x	x				x				x	x			x	x	
Korea (Demokratische Volksrepublik)	x	x						x	x	x																
Korea (Republik)	x	x <sup>a</sup>	x		x			x		x	x	x									x		x	x	x	
Kroatien	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>	x	x	x	x	x	x		x	x	x	
Kuba					x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	□	x	x	x	x	x						
Kuwait					x	x				x										x	x	x				
Laos					x	x		x	x	x	x	x								x	x					
Lesotho	x	x			x	x		x		x	□	x	x						x	x				x	x	x
Lettland	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x		x							x				
Libanon	x	x			x		□	x		x		x				x										
Liberia	□	□			x	x	□	x		x	x	□				x	x	x	□	□			x	x	x	
Libyen	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x				x	x	x	x	x			

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Liechtenstein										<input type="checkbox"/>					x <sup>c</sup>						<input type="checkbox"/>	x	x		
Litauen	x	x	x							x	x														
Luxemburg	x	x <sup>a</sup>	x	x	x			x		x	x	x	x		x <sup>c</sup>				x	x		x	x	x	
Madagaskar	x	x	x		x	x	<input type="checkbox"/>			x	x	x						x	x				x		
Malawi	x	x								x	x	x	x					x	x	x			x	x	
Malaysia							<input type="checkbox"/>						x						x						
Malediven					x	x	<input type="checkbox"/>	x		x	x														
Mali	x	x			x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x			x	x	
Malta	x	x <sup>a</sup>	x		x					x	x	x	x		x <sup>c</sup>		x	x					x	x	
Marokko	x	x			x		<input type="checkbox"/>	x		x	x	x			x	x	x	x	x	x	x		x	x	x
Marshallinseln										x															
Mauretania					x	x	x			x		x				x	x	x	x	x			x	x	
Mauritius	x	x	x		x		x			x	x	x	x		x			x	x						
Mazedonien	x	x			x	x				x	x														
Mexiko	x	x			x	x	x	x	<input type="checkbox"/>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				<input type="checkbox"/>
Mikronesien										x															
Moldau	x	x			x			x	x	x		x													
Monaco								x		x					x <sup>c</sup>	x	x	x					x		<input type="checkbox"/>
Mongolei	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x						
Mosambik		x		x	x	x		x		<input type="checkbox"/>													x	x	
Myanmar								x		x		<input type="checkbox"/>				x	x	x		<input type="checkbox"/>					
Namibia					x	x				x	x														
Nauru																									
Nepal	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x			x	x		x	x						
Neuseeland	x	x <sup>a</sup>	x	x	x			x		x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>	x	x	x	x				x	x	
Nicaragua	x	x	x	<input type="checkbox"/>	x	x	<input type="checkbox"/>	x	x	x	x	x	x		<input type="checkbox"/>	x	x	x	x				x	x	
Niederlande	x	x <sup>a</sup>	x	x	x <sup>b</sup>			x		<input type="checkbox"/>	x	x	x	x	x <sup>c</sup>	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Niger	x	x	x		x	x	x			x		x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Nigeria	x	x			x	x	x		x	x	x	x			<input type="checkbox"/>			x	x				x	x	
Norwegen	x	x <sup>a</sup>	x	x	x <sup>b</sup>			x		x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Österreich	x	x <sup>a</sup>	x	x	x			x		x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>	x	x	x	x		x		x	x	
Oman						x																			
Pakistan					x	x		x		x		x	<input type="checkbox"/>					x	x	x					
Panama	x	x	x	x	x	x	<input type="checkbox"/>	x		x	x				x	<input type="checkbox"/>							x	x	
Papua-Neuguinea					x			x		x		x						x					x	x	
Paraguay	x	x						<input type="checkbox"/>		x	x	x			x								x	x	
Peru	x	x <sup>a</sup>	x		x <sup>b</sup>	x	x	x		x	x	x			x				<input type="checkbox"/>				x	x	
Philippinen	x	x <sup>a</sup>	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x			x	x	x		<input type="checkbox"/>	x	x	<input type="checkbox"/>
Polen	x	x <sup>a</sup>	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>	x			x	x			x	x	
Portugal	x	x	x	x	x					x	x		<input type="checkbox"/>		x <sup>c</sup>	x			x	x			x	x	
Rumänien	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	
Rußland	x	x	x		x <sup>b</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x		x <sup>c</sup>			x	x	x			x	x	
Rwanda	x	x			x	x	<input type="checkbox"/>	x	x	x	x												x	x	
Salomonen	x				x							x				x	x	x	x						
Sambia	x	x	x		x	x	x			x	x	x	x					x	x			x	x	x	
Samoa										<input type="checkbox"/>	x			x										x	
San Marino	x	x	x							x									x						
São Tomé und Príncipe						x				x													x	x	

Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Saudi-Arabien								x										x	x						
Schweden	x	x <sup>a</sup>	x	x	x <sup>b</sup>			x		x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>	x	x	x	x		x	x	x	x	
Schweiz	x	x <sup>a</sup>		x						□	□				x <sup>c</sup>	x	x	x	x			x	x	x	
Senegal	x	x <sup>a</sup>	x		x <sup>b</sup>	x	x	x		x	x	x			x	x			x	x			x	x	
Seychellen	x	x	x		x	x		x		x	x				x	x				x			x	x	
Sierra Leone					x		□			x	x	x	x		□			x	x				x	x	
Simbabwe	x	x <sup>a</sup>			x	x	x	x		x	x													x	x
Singapur													x						x	x					
Slowakei	x	x	x		x	x		x	x	x	x	x			x	x			x	x			x	x	
Slowenien	x	x <sup>a</sup>	x	x	x	x		x	x	x	x	x			x <sup>c</sup>								x	x	
Somalia	x	x	x		x	x	□			□					x								x	x	
Spanien	x	x <sup>a</sup>	x	x	x			x		x	x	x		x	x <sup>c</sup>	x	x	x	x	x				x	x
Sri Lanka	x	x <sup>a</sup>			x	x		x		x	x		x	□	x			x	x	x					
St. Kitts und Nevis							x			x	x														
St. Lucia					x		□			x	x		x			x	x	x	x						
St. Vincent und die Grenadinen	x	x	x		x	x		x	x	x	x					x	x	x	x				x		
Sudan	x	x	x		x	x	x			x					□	x		x	x				x	x	
Südafrika										□	□	□	□	x	□	x	x	x		x					
Suriname	x	x	x		x	x				x	x					x			x				x	x	
Swasiland					x					□		x	x												x
Syrien	x	x			x	x	x	x		x						x	x	x	x	x					
Tadschikistan										x	x													x	x
Tansania	x	x			x	x	x	x		x	x	x	x					x	x				x	x	
Thailand										x	x	x													
Togo	x	x	x		x	x	x	x		x	x				x <sup>c</sup>	x			x	x			x	x	
Tonga					x			x																	
Trinidad und Tobago	x	x	x		x	x	x			x	x	x	x	x				x	x			x			
Tschad					x	x				x														x	x
Tschechien	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x				x	x	
Türkei					□			x		x	x	x			x <sup>c</sup>	x	x	x	x				x	x	
Tunesien	x	x <sup>a</sup>			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>			x	x			x	x	x	
Turkmenistan										x															
Tuvalu																								x	x
Uganda	x				x	x	x			x	x		x		x			x	x			x	x	x	
Ukraine	x	x <sup>a</sup>	x		x <sup>b</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x		x			x	x	x					
Ungarn	x	x <sup>a</sup>	x	x	x <sup>b</sup>	x	□	x	x	x	x	x	x	x	x <sup>c</sup>	x	x	x	x	x				x	x
Uruguay	x	x	x	x	x <sup>b</sup>		x	x		x	x	□	□		x <sup>c</sup>	□								x	x
Usbekistan																									
Vanuatu										x															
Venezuela	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x						x				x
Vereinigte Arabische Emirate					x	x																			
Vereinigte Staaten	□	x <sup>a</sup>			□			x			□	x		□	□	x	x	x	x						x
Vietnam	x	x			x	x		x	x	x	x														
Zaire	x	x	x		x	x	□	x		x	x	x							x					x	x
Zentralafrikanische Republik	x	x	x		x	x	□			x		x				x				x	x			x	x
Zypern	x	x	x		x <sup>b</sup>		□	x		x	x	x	x		x <sup>c</sup>				x	x	x			x	x
<b>Gesamtzahl der Ratifikationen oder Beitritte</b>	<b>129</b>	<b>127</b>	<b>77</b>	<b>23</b>	<b>139</b>	<b>99</b>	<b>56</b>	<b>112</b>	<b>38</b>	<b>160</b>	<b>130</b>	<b>104</b>	<b>61</b>	<b>41</b>	<b>82</b>	<b>73</b>	<b>56</b>	<b>90</b>	<b>107</b>	<b>64</b>	<b>17</b>	<b>41</b>	<b>121</b>	<b>118</b>	<b>2</b>